

Bekanntmachung

Hauptsatzung des Amtes Pellworm Kreis Nordfriesland

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung (AO) für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Pellworm vom 11.09.2025 und mit Genehmigung des Kreises Nordfriesland folgende Hauptsatzung des Amtes Pellworm erlassen:

§ 1

Amtssitz, Wappen, Siegel (zu beachten: § 1 Abs. 2 und 4 AO)

- (1) Die Amtsverwaltung hat ihren Amtssitz in Husum.
- (2) Das Wappen zeigt in Silber eine von einem roten Mond und einem roten Stern begleitete rote Kirchturmuine über blau-silbernen Wellen im durch einen grünen Balken nach oben begrenzten Schildfuß.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Amtswappen mit der Umschrift „Siegel des Amtes Pellworm Kreis Nordfriesland“.
- (4) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers

§ 2

Amtsausschuss (zu beachten §§ 9 Abs. 4 und 24a AO)

- (1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 3

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 24a AO i.V.m. § 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder

an den Sitzungen des Amtsausschusses erschwert oder behindert, können die notwendigen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher.

- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 24a AO in Verbindung mit § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Amt entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des §§ 10 Abs. 4 und 10a Abs. 5 AO in Verbindung mit § 46 Absatz 8 GO wird durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch Echtzeitübertragung oder vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet hergestellt.

§ 4

Verwaltung

(zu beachten: §§ 1, 7, 15a und 23 AO, § 19a GkZ)

Das Amt Pellworm nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Stadt Husum in Anspruch.

§ 5

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(zu beachten: §§ 10 Abs.1, §§ 12, 13 AO, §§ 10, 16a und 34 GO)

- (1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.
- (2) Sie oder er entscheidet über
 - 1. Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 10.000,--€
 - 2. Bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 5.000,--€

3. Bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 500,--€
4. Veräußerung und Belastung von Amtsvermögen bis zu einem Wert von 10.000,--
€

§ 6

Leitende Verwaltungsbeamtin/Leitender Verwaltungsbeamter (zu beachten: §§ 15 und 23 AO)

- (1) Die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung unter Leitung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.
- (2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicher zu stellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich oder schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung entscheidet die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadt Husum mit der Beratung beauftragen. Sie oder Er unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die Leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.
- (3) Durch das Eingehen der Verwaltungsgemeinschaft nach § 19 a GkZ hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Husum gem. § 23 Abs. 3 AO die Rechte und Pflichten der leitenden Verwaltungsbeamtin oder des Leitenden Verwaltungsbeamten übertragen bekommen. Gemäß § 23 Abs. 4 AO kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Stadt Husum mit Zustimmung des Amtsausschusses die Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf eine Beschäftigte oder einen Beschäftigten der Verwaltung übertragen, die oder der über die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde verfügt.

§ 7

entfällt

§ 8

Gleichstellungsbeauftragte (zu beachten: § 22 a Abs. 3 AO)

- (1) Das Amt Pellworm bedient sich der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

der Stadt Husum. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen im Amt Pellworm bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit des Amtsausschusses, der Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden z.B. auch bei der Aufstellung einer Bebauungsplanes
 - Prüfung von Vorhaben des Amtes und Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen auf Frauen
 - Beratung für hilfesuchende Frauen
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
- (3) Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher und die leitende Verwaltungsbeamtin oder der Leitende Verwaltungsbeamte haben die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 9

Ständige Ausschüsse

Zu beachten: §§ 10 a, 24 a AO i.V. m. 16 a GO

- (1) Folgender ständiger Ausschuss wird nach § 10 a AO gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung
3 Mitglieder

Aufgabengebiet

Finanzwesen

Vorbereitung des Haushaltes

Grundstücksangelegenheiten

Prüfung des Jahresabschlusses

In den Ausschuss können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können.

- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit der teilnehmenden Mitglieder des Amtsausschusses und der nach § 10 a Abs. 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutzgrundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Namen, Anschriften, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet das Amt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mittelverteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann das Amt auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 11

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 29 GO)

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden von monatlich 250,00 € nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 500,00 € im Monat nicht übersteigt.

§ 12
Verpflichtungserklärungen
(zu beachten: § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 4 GO)

Verpflichtungsermächtigungen zu Geschäften, deren Wert 7.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24 a AO i.V.m. § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 13
Veröffentlichungen
(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-pellworm.de bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Pellworm, Zingel 10, 25813 Husum, zur Mitnahme ausgelegt und bereit gehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 14
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 25.03.2021 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24 a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Nordfriesland vom 14.10.2025 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Husum, den 23.10.2025

gez.

Astrid Korth
-Amtsvorsteherin-

Ausgehängt am: _____

abgenommen am: _____